

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 201-210

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 200.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung.

(Anlage 36.)

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Vermehrung der im Artikel 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung für die einzelnen Gemeindebezirke nach der vorhandenen Einwohnerzahl festgestellten Anzahl der Gemeinderathsmitglieder in soweit einzuführen, als er den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern gestatten will, auf statutarischem Wege die Gemeindevertretung aus mehr wie 18, jedoch höchstens 24 Mitgliedern zu bestimmen.

Anregung zu dieser Abänderung des Gesetzes ist von der Verwaltung und Vertretung der Stadt Oldenburg gegeben, die für ihren größeren und vielfach bedeutenderen

Gemeinde-Verwaltungsbezirk eine Vermehrung der Vertretung im Gemeinderathe wünschen und für nothwendig erachten.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf geprüft und ist der Ansicht, daß die beantragte Vermehrung der Vertretung in den größeren städtischen Gemeindebezirken wünschenswerth bezw. nothwendig ist, stimmt dem vorliegenden Entwurfe, der im Uebrigen den Artikel 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung unverändert läßt, zu und beantragt:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Huchting.

Anlage 201.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 11 § 1 der revidirten Gemeindeordnung.

(Anlage 36.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Huchting.

Anlage 202.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Verleihung der Eigenschaft eines Civilstaatsdieners für einen beim Kataster- und Vermessungsbureau außerregulativmäßig angestellten Lithographen.

(Anlage 37.)

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß bei derartigen Stellen nur zwingende Gründe zur Anstellung von Beamten mit der Eigenschaft eines Civilstaatsdieners berechtigen, und daß ein solcher zwingender Grund hier z. B. nicht vorliege.

Der im Jahre 1897 wegen Alters abgegangene Stelleninhaber hat auch nicht die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners gehabt, und so wird es möglich sein, die Stelle wieder in dieser Weise besetzt zu erhalten resp. zu besetzen, wenn auch vielleicht ein etwas höheres Gehalt bewilligt werden muß.

Der Ausschuß vertritt auch hier denselben Standpunkt, den der Landtag auch sonst bei ähnlichen Stellen vertreten hat, und beantragt:

der Landtag wolle es ablehnen, daß beim Kataster- und Vermessungsbureau außerregulativmäßig ein Lithograph, welchem die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners verliehen werden kann, angestellt werde.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Quatmann.

Anlage 203.

Bericht

des Finanz-Ausschusses zur Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Verleihung der Civilstaatsdiener-eigenschaft an den Expedienten der Domänen-Inspektion u.

(Anlage 38.)

Der Ausschuß hat die Vorlage geprüft und weitere nähere Motivirung derselben durch den betreffenden Regierungs-Kommissar entgegengenommen, wobei besonders darauf hingewiesen wurde, daß durch eine Reihe neuer Einrichtungen der Geschäftsumfang des hier in Frage kommenden Ressorts in den letzten Jahren sehr zugenommen habe, so durch die verschiedenen landwirthschaftlichen Schulen, durch den Landesobstgärtner, den Moorkulturbeamten u. s. w. Durch diese Geschäftsvermehrung steigere sich naturgemäß auch das Maß der Anforderungen, welche an die Thätigkeit des hier in Frage stehenden Expedienten bezw. Registrators gestellt werden müßten, und sei es daher nothwendig, einer für den Posten geeigneten Persönlichkeit solche Anstellungsbedingungen gewähren zu können, die zu einem dauernden Verbleiben in der Stellung zu veranlassen geeignet seien, was ohne Verleihung der Civilstaatsdiener-eigenschaft nicht wohl angängig erscheine.

Wenn nun auch der Ausschuß nach eingehender Prüfung der Angelegenheit die angeführten Gründe im Allgemeinen als zutreffend anerkennt, so hat er sich aber andererseits doch nicht überzeugen können, daß dieselben so zwingender Natur sind, um zum Abweichen von dem bisher beobachteten Prinzip der Ablehnung von auf Schaffung von neuen Stellen mit Civilstaatsdiener-eigenschaft gerichteten Anträgen zu veranlassen, dementsprechend auch in mehreren Fällen bei Gelegenheit der Beschlussfassung über den Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums, unter inzwischen bereits erfolgter Zustimmung des Landtags, ausschlußseitig in der gegenwärtigen Tagung bereits verfahren. Der Ausschuß läßt sich bei seinem diesbezüglichen Vorgehen von Erwägungen folgenden Inhalts leiten:

Das vor ca. 6 Jahren erst zwischen dem Landtage und der Staatsregierung vereinbarte Regulativ für den Civilstaatsdienst muß so wenig als möglich durchbrochen werden und darf von dieser Regel nur in seltenen Fällen, wo eine zwingende Nothwendigkeit vorliegt, abgewichen werden.

Unsere Pensionsverhältnisse sind gegenüber denjenigen anderer Staaten für die Angestellten besonders günstig, daher das finanzielle Interesse des Staates es erfordert, mit Verleihung der Pensionsfähigkeit äußerst sparsam zu sein.

Der Ausschuß ist nicht der Ansicht, daß im vorliegenden Falle eine durchaus angemessene Besetzung der fraglichen Stelle nur durch Verleihung der Eigenschaft eines Civilstaatsdieners zu erreichen sei, glaubt vielmehr, daß sich dieser Mangel recht wohl auf anderem Wege, wie z. B. eine entsprechende Salarirung des Stelleninhabers, wird ausgleichen lassen, und erlaubt sich dabei auf Privatangestellte mannigfacher Art hinzuweisen, bei denen von einer Pensionsberechtigung ebenfalls in der Regel keine Rede sein kann.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle den Antrag der Staatsregierung, sich damit einverstanden zu erklären, daß bei der Domänen-Inspektion außerregulativmäßig ein als „Registrator, Revisor und Expedient“ zu bezeichnender und zugleich bei der Verwaltung des Landeskulturfonds zu verwendender Beamter, welchem die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt werden kann, eingestellt werde, unter Festsetzung des Gehalts auf 1200 bis 3000 M mit Zulagen von je 150 M in zweijährigen Fristen, ablehnen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Meyer (Holte).

Anlage 204.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten. (Anlage 39.)

Der genannte Entwurf bezweckt, den Gemeinden die Berechtigung zu geben, im Wege des Gemeindestatuts die Erhebung von Gebühren für Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Herstellungen einzuführen.

Bei Berathung des Entwurfs wurde hervorgehoben, daß es doch kaum für richtig anerkannt werden könnte, wenn von den Gemeinden Gebühren erhoben würden für die von der Baupolizei, also dem Gemeindevorstande, ausübende Thätigkeit, welche doch eigentlich mehr im Interesse der Gesamtheit wie des Einzelnen geschehe. Es wurde daher bei einer weiteren Berathung der Herr Regierungskommissar gehört und erklärte derselbe sich dahin,

daß der Entwurf nur bezwecke, den Gemeinden die Berechtigung zu ertheilen, Gebühren zu erheben für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und baulichen Herstellungen, welche eine besondere bautechnische Arbeitskraft erfordern, wie es in den Städten und größeren Orten erforderlich würde, und dadurch den Gemeinden höhere Kosten erwachsen.

Der Ausschuss war nach Abgabe dieser Erklärung mit dem Gesetzentwurf einverstanden und stellt daher unter Hinweisung auf die in der Anlage 39 dem Gesetzentwurf angefügte Begründung den Antrag:

Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Alfs.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

W. v. S.

Anlage 205.

Verbesserungsantrag

des Abgeordneten Hug zur zweiten Lesung des Antrages des Verwaltungs-Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg über die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

(Anlage 39.)

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben, soweit er den ersten Absatz des einzigen Artikels betrifft, den zweiten Absatz als überflüssig ablehnen.

Der Antragsteller:

(gez.) H u g.

Anlage 206.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Gebühren in baupolizeilichen Angelegenheiten.

(Anlage 39.)

Nachdem der Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen, beantragt der Ausschuß: | Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Der Landtag wolle demselben auch in zweiter

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

A l f s.



Anlage 207.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1899, betreffend Gewährung außerordentlicher Zulagen und betreffend Bewilligung neuer Stellen in der Eisenbahnverwaltung.

(Anlage 41.)

Das Schreiben des Staatsministeriums befaßt zweierlei, nämlich:

- I. einen Antrag auf Gewährung außerordentlicher Zulagen an Eisenbahntechniker,
- II. einen Antrag auf budgetmäßige Bewilligung von neuen Stellen für Subaltern- und Unterbeamte in der Eisenbahnverwaltung.

Die im Fall der Annahme der beiden Anträge entstehenden jährlichen Mehrausgaben betragen etwa 20000 *M* und sind in Tit. Ia des Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse für 1900/1902 bereits mit eingestellt.

Den Mehrausgaben stehen aber nach der Vorlage Ersparungen in den Personalausgaben im Betrage von etwa 15000 *M* gegenüber, indem einmal die regulativmäßige Stelle eines Oberbeamten im Maschinendienst nicht wieder besetzt und außerdem in der Remunerationsposition — Tit. II der Ausgaben des Betriebskasse-Voranschlags — gespart wird. Die Berathung über diesen Bericht und die Anl. 41 wird mit der Verhandlung über den Voranschlag der Betriebskasse zu verbinden sein.

Der Ausschuß hat die Vorlage geprüft, auch die Staatsregierung über dieselbe gehört, und ist das Ergebnis der Verhandlung folgendes:

Zu I.

Hier wird, wie schon bemerkt, beantragt, eine außerordentliche Zulage innerhalb Regulativs zu bewilligen an einige technische Mitglieder der Eisenbahn-Direktion, sowie an einige technische Ober- und Subalternbeamte der Eisenbahnverwaltung.

Die Höhe der Zulage beträgt für die akademisch gebildeten Techniker je 500 *M*, in einem Falle jedoch 600 *M*, für die technischen Subalternbeamten je 100 bis 300 *M*; von den ersteren sind 6, von letzteren 7 für die Zulage in Aussicht genommen; die für diese Zulagen im Ganzen erforderliche Summe beträgt jährlich 4070 *M*.

Zur Begründung des Antrags ist von der Staatsregierung insbesondere angeführt:

Der außerordentlich große Bedarf an technischen Kräften, sowohl an akademisch gebildeten als subalternen, der schon seit länger im Staats-, Gemeinde- und Privatdienst hervortrete, habe eine das Angebot weit übersteigende Nachfrage nach Technikern hervorgerufen und naturgemäß dahin geführt, daß die Gehalte, welche den Technikern gezahlt werden müßten, sehr gestiegen seien.

Die von der Staatsregierung für die außerordentliche Zulage in Aussicht genommenen Beamten würden, wenn

ihnen die Zulage nicht gegeben werde, anderswo lohnendere Thätigkeit suchen und bei der Befähigung und Tüchtigkeit derselben, wie die Erfahrung bei anderen technischen Beamten der hiesigen Eisenbahnverwaltung gezeigt habe, auch bald finden.

Trete dieser Fall aber selbst nur bei einem Theil der gedachten Beamten ein, so müßten, um auch nur minderwerthigen Ersatz zu bekommen, sicherlich höhere Mittel angewandt werden als der jetzt geforderte Betrag von 4070 *M*.

Es sei daher im eigensten Interesse des Landes dringend geboten, die vorgeschlagenen mäßigen Zulagen zu gewähren; die Eisenbahnverwaltung laufe sonst thatsächlich Gefahr, in große Verlegenheit zu gerathen.

Außerdem sei für die Zulagen an die akademisch gebildeten Techniker noch ein Umstand in Betracht zu ziehen.

Kürzlich sei die Staatsregierung gezwungen gewesen, mangels anderer geeigneter Bewerber einen auswärtigen Techniker in eine vakante Oberbeamtenstelle zu berufen und ihm das für sein Lebens- und Dienstalter hohe Gehalt von 4000 *M* und vom 1. Januar 1900 an ein solches von 4400 *M* zu bewilligen, während die übrigen Oberbeamten der Eisenbahnverwaltung an Lebens- und Dienstalter zum Theil erheblich älter seien und theils weniger, theils verhältnißmäßig nur wenig mehr Gehalt zu beziehen hätten.

Ein gewisser Ausgleich liege gewiß im Interesse der Billigkeit.

Endlich komme noch hinzu, daß die Gehalte der technischen Eisenbahnbeamten in Preußen nicht unerheblich höher seien als hier. —

Dies im Wesentlichen die Begründung der Staatsregierung.

Der Ausschuß vermochte sich der Richtigkeit der Gründe, deren thatsächliche Unterlagen übrigens auch notorisch sind, nicht zu verschließen.

Die zahlreichen Bauten und Anlagen aller Art, welche von Staat und Gemeinde seit einigen Jahren in Angriff genommen sind und die noch bevorstehen, der außerordentliche Aufschwung der Industrie, von welchem freilich zu erwarten ist, daß er einmal wieder zurückgehen wird, wobei aber völlig ungewiß ist, wann dies der Fall ist — das sind die Umstände, welche den Preis der Arbeit des Technikers erhöht haben.

Es ist das nicht zu ändern; auch wir müssen dieser Thatsache Rechnung tragen, und das geschieht in der Vorlage, wie anzuerkennen ist, in mäßigen Grenzen.

Es wird dabei nochmals betont, daß es sich um außerordentliche Zulagen innerhalb Regulativs handelt.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle die vorgeschlagenen außerordentlichen Zulagen an technische Beamte der Eisenbahnverwaltung im Betrage von jährlich 4070 *M* bewilligen.

Zu II.

Hier wird die budgetmäßige Bewilligung neuer Stellen für Subaltern- und Unterbeamte beantragt.

Zur Klarstellung der Sache muß auf das einschlägige Regulativ für die Eisenbahnbeamten vom 6. April 1894 — Ges.-S. Bd. 30 S. 263 ff. — zurückgegriffen werden.

Eine Aenderung gegenüber den Bestimmungen dieses Regulativs soll bei folgenden drei Beamtenkategorien eintreten:

1. In dem Regulativ heißt es unter B d:

11 technische Subalternbeamte (einschließlich eines Material-Aufsehers, eines Telegraphen-Revisors, eines Plankammer-Verwalters und eines Lithographen), und zwar

2 Stellen	1800—3300 <i>M</i> ,
9 "	1400—2700 <i>M</i> .

Hierzu beantragt die Staatsregierung außer den 2 Stellen der ersteren Gehaltsklasse 4 neue Stellen budgetmäßig zu bewilligen, wogegen eine von den 9 Stellen der zweiten Gehaltsklasse vorläufig nicht wieder besetzt werden soll.

2. Im Regulativ sind unter B e regulirt:

7 Werkmeister, und zwar	
3 Stellen	1800—3000 <i>M</i> ,
4 "	1800—2800 <i>M</i> .

Dazu wird beantragt, budgetmäßig 2 neue Stellen zum Gehaltsfaze von 1800—3300 *M* zu bewilligen, während eine Stelle der zweiten Gehaltsklasse ebenfalls nicht mehr besetzt werden soll.

3. Im Regulativ heißt es unter B g:

27 Stellen, nämlich 4 Bureaudiener, 2 Billedrucker, 8 Lademeister, 6 Rangiermeister, 2 Heizhausaufseher, 3 Wagenmeister und 2 Maschinenwärter 1000 bis 1600 *M*.

Die Zahl dieser Stellen beantragt die Staatsregierung im Wege budgetmäßiger Bewilligung um 7 zu erhöhen, und zwar:

- 1 Wagenmeisterstelle,
- 1 Maschinenwärterstelle,
- 1 Krahnmeisterstelle und
- 4 Lademeisterstellen.

Die Anträge wurden von der Staatsregierung begründet wie folgt:

Zunächst wurde im Allgemeinen angeführt, daß es angebracht sei, die Zahl der angestellten Subaltern- und Unterbeamten im Verhältniß zu den nur gegen Remuneration engagirten Beamten nach und nach etwas zu vermehren.

Es wurde dabei durch eine Uebersicht nachgewiesen, daß im Verhältniß zur Gesamtzahl des im Eisenbahndienst beschäftigten Personals die Zahl der angestellten Beamten im Verhältniß zu der Zahl der engagirten Personen bei uns erheblich geringer ist als in den Eisenbahnverwaltungen der andern deutschen Staaten.

Sodann wurde im Einzelnen von der Staatsregierung bemerkt:

Zu 1.

Die Vermehrung der ersten Gehaltsklasse der hier fraglichen Beamtenkategorie sei angebracht, um die Möglichkeit eines Aufrückens in die höhere Gehaltsklasse zu erleichtern.

Zu 2.

Da die regulativmäßige Stelle eines Oberbeamten im Maschinensach nicht wieder besetzt werde, so sei nothwendig, dem maschinentechnischen Mitgliede der Eisenbahndirektion und dem Werkstättenvorstand je einen geeigneten Assistenten zu geben, für welchen ein Gehalt von 1800—3300 *M* angemessen sei.

Zu 3.

Um einen zu häufigen Wechsel bei den Wagenmeistern und Maschinenwärttern zu vermeiden, erscheine geboten, je 1 Wagenmeister und Maschinenwärter mehr fest anzustellen.

Unter B n des obengedachten Regulativs seien 2 Krahnwärter mit 800 bis 1000 *M* eingestellt; für dies Gehalt seien geeignete Personen nicht zu gewinnen gewesen und seien daher die Stellen mit engagirten Personen besetzt worden; es sei aber nothwendig, einen Mann zu gewinnen, der neben der Bedienung des Krahns die Leitung dieses Dienstzweiges und kleinere Ausbesserungen an den Krähen übernehmen könne, der aber unter 1000—1600 *M* nicht zu haben sei. Die neuen Stellen für Lademeister seien durch den wachsenden Umfang des Güterverkehrs bedingt. —

Der Ausschuß hält die Vorschläge der Staatsregierung für zweckmäßig, wie denn auch vom Landtage früher wiederholt eine allmähliche Vermehrung der Stellen der festangestellten Subalternbeamten gegenüber dem nur engagirten Personal empfohlen worden ist.

Daß im Fragefalle der Weg der budgetmäßigen Bewilligung eingeschlagen ist, anstatt Abänderungen des Gesetzes vom 6. April 1894 zu beantragen, ist wegen Unerheblichkeit der Sache nur zu billigen.

Es ist in Rücksicht auf die beiden Stellen zu B d und B e des Regulativs, welche nicht wieder besetzt werden sollen, noch zu bemerken, daß die Gehalte für die beiden

beikommanden Beamten im Betriebskassen-Vorananschlag ein-
gestellt sind, dort aber abgesetzt werden müssen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle zu B d des Regulativs vom

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Hoggemann.

1. April 1894 — 4 neue Stellen mit 1800—3300 M,
zu B e daselbst — 2 neue Stellen ebenfalls mit
1800—3300 M Gehalt, zu B g daselbst 7 neue
Stellen budgetmäßig bewilligen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Anlage 208.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Einführung der Bahnsteigsperrre auf den Strecken Bremen-Wilhelmshaven und Oldenburg-Leer.

(Anlage 42.)

In der Anlage fordert die Regierung die Mittel zur Einführung bzw. Durchführung der Bahnsteigsperrre auf den Strecken Bremen-Wilhelmshaven und Oldenburg-Leer. Es wird hierbei Bezug genommen auf einen im 25. Landtage seitens des Eisenbahn-Ausschusses eingebrachten Antrag, in welchem der Wunsch ausgesprochen ist, die Regierung möge die Einführung der Bahnsteigsperrre für die hiesigen Bahnen in Erwägung ziehen. Ein gleicher Wunsch wurde im 26. Landtage seitens eines Mitgliedes des Eisenbahn-Ausschusses an die Regierung gerichtet.

In beiden Fällen geschah diese Anregung in der Erwartung, daß durch Einführung der Bahnsteigsperrre nicht nur eine vermehrte Sicherheit für den Dienst der Schaffner erzielt werde, sondern daß dieselbe auch eine größere Zahl der Fahrbeamten entbehrlich machen und somit zu Ersparnissen in den persönlichen Ausgaben der Betriebskasse führen werde.

Wie aus der Anlage ersichtlich ist, hat sich nach den angestellten Ermittlungen der Regierung diese Voraussetzung nicht als zutreffend erwiesen. Es werden vielmehr zur Durchführung der Bahnsteigsperrre außer den im Voranschlage des Eisenbahnbaufonds zur Herstellung der erforderlichen Einrichtungen auf der Strecke Bremen-Leer eingestellten 35 000 *M* noch zur Besoldung und Uniformirung von 14 Bahnsteigwärttern für die nächste Finanzperiode 14 190 *M* gefordert. Demnach wird die Bahnsteigsperrre eine nicht unerhebliche dauernde Mehrausgabe verursachen.

Um die Sperrre der Bahnsteige einzuführen, wird beabsichtigt, in angemessener Entfernung von den Stationsgebäuden eine mit einem oder mehreren Thoren versehene Schranke zu errichten, welche den Zutritt nach den Wartesälen frei läßt und nur den an dem Geleise belegenen Theil des Bahnsteigs für den freien Verkehr abschließt. Hierdurch wird ohne Zweifel der Zudrang des nicht reisenden Publikums zum Bahnsteig und damit zugleich das Gedränge auf demselben vermindert werden, was auf verkehrsreichen Bahnhöfen, besonders an belebteren Tagen, wohl zur Erleichterung des Verkehrs beitragen dürfte.

Des Weiteren würde die Bahnsteigsperrre für die Reisenden noch die Annehmlichkeit mit sich bringen, daß alsdann das lästige Öffnen der Wagenthüren während der Fahrt vermieden werden könnte.

Diesen Annehmlichkeiten, welche die Bahnsteigsperrre in einer Richtung für das Publikum mit sich bringen wird, stehen allerdings andererseits einige Unbequemlichkeiten gegenüber, welche sich nicht vermeiden lassen und besonders auf kleinen Stationen hervortreten werden. Dieselben bestehen darin, daß das Publikum häufig genöthigt sein wird, mit

Handgepäck beladen auf unbedachten Bahnsteigen vor den Schranken das Coupiren der Fahrkarten abzuwarten, was, besonders bei ungünstigem Wetter, als lästig empfunden werden dürfte.

Man wird hiernach wohl annehmen dürfen, daß die Annehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten, welche die Bahnsteigsperrre für das reisende Publikum im Gefolge haben wird, sich die Wage halten dürften und daß als einziger Grund für Einführung derselben die Verhütung von Unfällen bei der Ausübung des Schaffnerdienstes in Betracht kommen könne.

Um nun einen Ueberblick über die mit dem Schaffnerdienste verbundenen thatsächlichen Gefahren zu erhalten, wurde von der Regierung die Hergabe einer diesbezüglichen Statistik erbeten. Das hierauf dem Ausschusse überreichte Verzeichniß über die Unfälle, welche sich unter dem Fahrpersonal ereignet haben, reicht bis 1867, dem ersten Betriebsjahre der Oldenburgischen Eisenbahnen, zurück und ergiebt, daß innerhalb dieser 32 Betriebsjahre im Ganzen 56 Personen vom Zuge abgestürzt sind. Hierunter sind 35 Schaffner aufgeführt, von denen 3 getödtet, 3 dauernd geschädigt, 25 leichter verletzt und 3 nicht verletzt worden sind.

Auffallend erscheint die Vermehrung der Unfälle in den letzten Jahren, denn während die Zahl der von Schaffnern erlittenen Unfälle in den 27 Jahren von 1867 bis 1894 sich auf 12 belief, stieg dieselbe in den letzten 5 Jahren auf 23.

Nach Ansicht des Ausschusses kann hiernach zwar in Anbetracht der Länge der Zeit und der Anzahl der seitens der Beamten geleisteten Dienststunden die Unfallgefahr als außerordentlich groß nicht angesehen werden, doch war die Mehrheit des Ausschusses der Meinung, daß die erhebliche Vermehrung der Unfälle in den letzten Jahren Verhütungsmaßregeln dringend erforderlich erscheinen lassen dürften.

Bei den weiteren Verhandlungen im Ausschusse, an welchen der Minister sowohl wie der Regierungskommissar theilnahmen, wurde zunächst erwogen, ob sich die gewiß dringend erwünschte größere Sicherheit für den Dienst der Schaffner nicht auf andere Weise als durch Einführung der Bahnsteigsperrre, sei es durch vermehrte Einstellung von Durchgangswagen, verlängerten Aufenthalt der Züge auf den Stationen, sei es durch vermehrte Anzahl der Schaffner bei den auf verkehrsreicheren Strecken verkehrenden Zügen erreichen lassen würde.

Nach den Ausführungen des Ministers sowohl wie des Regierungskommissars würden aber diese Maßnahmen theils nicht zum Ziele führen, theils seien dieselben, wie die vermehrte Einstellung von Durchgangswagen auf den in Rede stehenden Strecken nicht thunlich, weil die Züge des

öfteren, im Interesse des Durchgangsverkehrs, auf preussischen Bahnstrecken weitergeführt werden müßten und dort die Durchgangswagen zurückgewiesen werden würden. Ebenso müsse ein längerer Aufenthalt auf kleinen Stationen im Interesse des Betriebes vermieden werden, und das Coupiren der Fahrkarten während der Fahrt würde auch dann nicht unterbleiben, wenn eine größere Anzahl Schaffner den Zug begleite. Es würde sich nur vermeiden lassen, wenn die Fahrkarten auf dem Bahnsteige coupirt würden. Alsdann könne den Schaffnern der Aufenthalt auf den Trittbrettern während der Fahrt gänzlich untersagt werden.

Ein solches Verbot sei nicht nur wegen der damit verknüpften Unfallgefahr, sondern auch aus sanitären Rücksichten erwünscht.

Des ferneren finde die Bahnsteigsperre auf den deutschen Bahnen immer mehr Eingang, und werde Oldenburg sich der Einführung derselben auf die Dauer schwerlich entziehen können.

Die Mehrheit des Eisenbahn-Ausschusses gelangte hier- nach zu der Ansicht, daß die Bahnsteigsperre das einzige

wirksame Mittel sei, den Dienst der Schaffner weniger ge- fahrvoll zu gestalten, und daß die Einführung derselben in dem beantragten Umfange mit Rücksicht auf die sich stei- gernde Zahl der Unfälle unter dem Fahrpersonal geboten erscheine.

Die Minderheit des Ausschusses (Ahlhorn, Dauen, Roter, Meyer-Westerstede) war anfangs gewillt, die Ablehnung der Regierungsvorlage zu empfehlen, sie hat indessen schließlich geglaubt, ihre Bedenken mannigfachster Art zurücktreten lassen zu sollen, nachdem der Regierungskommissar ausdrücklich und wiederholt geltend gemacht, daß Gesundheit und Leben einer großen Anzahl von Beamten bei der jetzigen Betriebsweise stark gefährdet sei.

Der Ausschuß stellt demgemäß den Antrag:

Der Landtag wolle die von der Regierung geforderten Mittel zur Einführung der Bahnsteigsperre, und zwar 35 000 M für Einrichtungen auf den Stationen der Strecke Bremen—Leer und 14 190 M für Be- soldung und Uniformirung von Bahnsteigwärttern bewilligen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Thorade.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Anlage 209.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 27. Oktober 1899, betreffend:
1. die vorläufige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/1899; 2. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/1902.

(Anlage 43.)

I. In der Nebenanlage 2 zu Anlage 43 wird von der Staatsregierung eine vorläufige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99 gegeben.

Nach der Schlusstaufstellung betragen die Einnahmen 10 612 379,25 *M.*, die Ausgaben 9 735 769,06 *M.*. Es verbleibt demnach ein Ueberschuß von 876 610,19 *M.*. Denselben gehen wie auf Seite 5 des Voranschlages pro 1900/1902 bemerkt ist, noch hinzu an Ersparungen bei der Mooiermer Kanalbrücke und an Bauzinsen 81 220 *M.*, während noch zur Verausgabung gelangen 597 788,73 *M.* Voranschlagsmäßig ist hiernach der Betrag von 360 041,46 *M.* für die laufende Finanzperiode in Einnahme zu stellen.

Zu folgenden Positionen der Nachweisung hat der Ausschuß Bemerkungen zu machen:

Zu Position 2/3 der Einnahmen:

An Betriebsüberschüssen gelangten in der verflossenen Finanzperiode zur Einnahme 2 490 630,93 *M.*, mithin 1 992 973,33 *M.* mehr als veranschlagt war.

Die Erzielung so großer Ueberschüsse und die Verwendung eines großen Theiles derselben zum Bau neuer Bahnen führten im Ausschuß zu Erwägungen darüber, ob es nicht rathsam sein würde, nach dem Vorgange Preußens einen Theil derjenigen Ueberschüsse, welche zu Ergänzungen und Erneuerungen der bestehenden Bahnen bezw. Betriebsmittel keine Verwendung fänden, an die Landeskasse abzuführen. Hierbei gelangte der Ausschuß zu der Ansicht, daß sich eine solche Ueberweisung in gewissen Grenzen wohl rechtfertigen lasse, und zwar umso mehr, da die Deckung eines in der Eisenbahnbetriebskasse etwa entstehenden Deficits immer aus Mitteln der Landeskasse werde bewerkstelligt werden müssen. Namentlich erscheine die Ueberweisung von Ueberschüssen der Betriebskasse an die Landeskasse dann angezeigt, wenn die Mittel der letzteren zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben nicht ausreichen.

Da letzterer Fall zur Zeit nicht vorliegt, sieht der Ausschuß von der Stellung eines bestimmten Antrags ab.

Zu Position 4 der Ausgaben:

(Kosten der Zweigbahn Holdorf--Damme.)

Hier sind 44 000 *M.* gespart; die Ersparniß ist nach der Mittheilung des Regierungskommissars dadurch herbeigeführt, daß das erste Projekt umgearbeitet wurde und

Anlagen. XXVII. Landtag.

die getroffenen Aenderungen eine Verbilligung der Bahn-anlage ermöglichten.

Zu Position 7 der Ausgaben:

(Fischereihafen in Nordenham.)

Hier waren in der zweiten Versammlung des 26. Landtags 60 000 *M.* für Ergänzungsbauten und Verbesserungen des Fischereihafens unter der Bedingung nachbewilligt, daß die Dampffischerei-Gesellschaft „Nordsee“ die thatsächlich aufgewandten Mittel mit $3\frac{1}{2}\%$ p. a. verzinse und außerdem die Hälfte der nach Fertigstellung der gedachten Bauten alljährlich mehr als 1800 *M.* erforderlichen Baggerkosten erstatte, sowie die durch die Ergänzungsbauten erwachsenen Mehrkosten der Unterhaltung trage.

Die Gesellschaft ist auf die gestellten Bedingungen nicht eingegangen, weshalb die bewilligten Mittel keine Verwendung gefunden haben.

Zu Position 26 der Ausgaben:

(Kreuzungsstation Neuenwege.)

Von den hierfür bewilligten 34 000 *M.* sind 7296 *M.* 75 *S.* erspart worden. Die Ersparniß ist dadurch erzielt, daß die Arbeiten und Materialien sich in Folge verschiedener Umstände billiger stellten als veranschlagt war.

Im Uebrigen ist zu den Nachweisungen nichts zu bemerken gefunden, und stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Nebenanlage 2 für erledigt erklären und zugleich die Staatsregierung ersuchen, der nächsten Landtagsversammlung eine schlüssige Nachweisung des Baufonds für 1897/99 vorzulegen.

II. Zu Nebenanlage 1 der Anlage 43.

(Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1900/1902.)

Zu folgenden Einnahmepositionen gestattet sich der Ausschuß Bemerkungen zu machen:

Position 3: Nach Annahme des Voranschlags der Eisenbahnbetriebskasse für die Finanzperiode 1900/1902 ändern sich die Beträge wie folgt:

1900	1901	1902
<i>M.</i> 167 295	<i>M.</i> 547 321	<i>M.</i> 757 759

Position 7: Nach Anlage 100 vom 30. Januar 1900 beabsichtigt die Staatsregierung jetzt, entgegen den Ausführungen im Vorbericht der Nebenanlage 1, die Signal- und Sicherheitsanlagen in Bremen-Neustadt in der Finanzperiode 1900/1902 theilweise zur Ausführung zu bringen.

Wie der Regierungskommissar mittheilte, darf hiermit nicht länger gezögert werden, da die Staatsregierung mit Ausführung dieser Einrichtungen, welche 1893 vom Bundesrathe vorgeschrieben sind, bereits mehrere Male befristet worden und die letzte Frist mit dem Beginn dieses Jahres abgelaufen ist.

Der Ausschuß konnte sich diesen Gründen nicht verschließen und befürwortet, statt der ursprünglich vorgesehenen 27 850 *M* nunmehr nach dem Vorschlage der Staatsregierung 13 550 *M* pro 1900 einzustellen, womit die Anlage 100 zugleich erledigt sein würde.

Position 11. (Zuschuß des Amtsverbandes Bechta zu den neuen Bahnstrecken.)

Hier erschien es dem Ausschuß auffällig, daß der Amtsverband mit der Zahlung des Zuschusses befristet worden ist.

Nach den Mittheilungen der Staatsregierung hat der Amtsverband die Zahlung des Zuschusses erst dann bewirken wollen, wenn die ganze Bahn fertiggestellt sei und die schlüssige Abrechnung vorliege. Hierauf aber habe die Regierung nicht eingehen können, sie sei dem Amtsverbande aber insofern entgegengekommen, als sie denselben durch Verfügung vom 23. Oktober v. J. mit Zahlung von 90 % des Zuschusses bis 1. Mai 1900 befristet und zugestanden habe, daß die alsdann verbleibenden 10 % erst nach Abschluß des Baukontos für die ganze Bahn zu zahlen seien.

Vom Amtsverband Bechta sind an reinen Zuschüssen zu zahlen

1. für die Strecke Bechta—Wildeshausen—Delmenhorst 97 306 *M* nebst $3\frac{1}{2}$ % Zinsen seit 1. Septbr. 1897;
2. für die Strecke Lohne—Landesgrenze 113 500 *M* nebst $3\frac{1}{2}$ % Zinsen seit 1. September 1899;
3. für die Strecke Holdorf—Damme 55 000 *M*, zahlbar am 31. Dezember 1899.

Die Zahlungen zu 1 und 2 sind ebenfalls vor Ablauf des Jahres 1899 zu zahlen.

Vom 1. Januar bis 1. Mai 1900 sind berechnet an Zinsen

- a) für 97 306 *M* $3\frac{1}{2}$ % vom 1. September 1897 bis 31. Dezember 1899 7946 *M*,
 - b) für 113 500 *M* $3\frac{1}{2}$ % vom 1. Septbr. 1899 bis 31. Dezember 1899 1324 "
- (Von diesen Zinsen werden $\frac{1}{10}$ mit 927 *M* der obigen Verfügung gemäß nur eventl. fällig)
- c) für 265 806 *M* — $\frac{1}{10}$ mit 26 580 *M*, also für 239 226 *M* 4 % vom 1. Januar bis 1. Mai 1900 3190 "

Zusammen 12 460 *M*.

Von einer Einstellung von Zinsen für die bei Fertigstellung der ganzen Bahn fälligen restlichen 10 % des Zuschusses in den Voranschlag ist abgesehen.

Im Uebrigen hat der Ausschuß bei den Einnahmen nichts zu erinnern gefunden, und wird nur darauf aufmerksam gemacht, daß Anleihen für den Baufonds nach dem Voranschlage von 1900/1902 nicht vorgesehen sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Positionen 1—11, beide einschließlich, mit

M 1 771 151 pro 1900,
" 651 721 " 1901,
" 862 159 " 1902

genehmigen und damit die Anlage 100 für erledigt erklären.

Ausgaben.

Position 1—8. Diese Positionen sind in der Unteranlage zur Nebenanlage 1 einzeln und so ausreichend begründet, daß hierauf Bezug genommen werden kann und nur noch Folgendes bemerkt wird:

Position 2: Hier kam im Ausschuß zur Sprache, ob mit dem Bau des zweiten Gleises nicht zweckmäßiger zu warten sei, bis der Einfluß der Bahn Delmenhorst—Hesepe auf den Verkehr der hier in Betracht kommenden Strecken zu übersehen sei.

Hierauf wurde regierungsseitig erwidert, es sei vollständig ausgeschlossen, daß der Betrieb der neuen Bahn den Verkehr auf der Strecke Bremen—Oldenburg in der Weise beeinflussen werde, daß die Anlage des zweiten Gleises nicht immer dringend erforderlich sein werde.

Position 6: Der Verkehr auf den Pieranlagen in Brake hat sich, wie auch aus der Begründung zu ersehen ist, so erheblich vermehrt, daß die Ergänzungen der Gleisanlagen im Interesse der wirtschaftlichen Ausnutzung der ganzen Anlage und zur Vermeidung von Verkehrsstockungen geboten sind.

Position 7: Zu dem Gegenstand dieser Position liegt ein Schreiben des Stadtmagistrats von Quakenbrück vor, in welchem mitgetheilt wird, daß seitens desselben gegen den Bau des in Aussicht genommenen Lokomotivschuppens Einspruch erhoben worden sei, und daß er bereit sei, diesen Einspruch zurückzunehmen, falls der Landtag beschliesse, die Staatsregierung zu ersuchen, den Umbau des Bahnhofes Quakenbrück in der nächsten Finanzperiode vorzunehmen, und sich schon jetzt bereit erkläre, die Mittel hierzu zu bewilligen.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, die Berechtigung des Einspruchs des Stadtmagistrats zu prüfen und des Näheren auf die Vorschläge desselben einzugehen.

Position 8: Die hier vorgesehenen Einrichtungen sind erforderlich in Folge der Annahme der Vorlage Nr. 42, betreffend die Bahnsteigsperrre.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Positionen 1—8 einschließlich nach dem Vorschlage der Staatsregierung genehmigen und das Schreiben des Stadtmagistrats von Quakenbrück für erledigt erklären.

Position 9: In dieser Position sind die Mittel eingestellt, welche zu den Vorarbeiten zum weiteren Ausbau des Oldenburgischen Bahnnetzes für erforderlich gehalten werden.

Der Ausschuß war von vornherein der Ansicht, die Bewilligung der hier geforderten Mittel dem Landtage zu empfehlen, nur hinsichtlich der einzelnen Strecken, zu welchen die Vorarbeiten vorgenommen werden sollen, vermochte derselbe der Vorlage der Staatsregierung nicht ganz zuzustimmen. Bei den Verhandlungen, an welchen der Minister und der Regierungskommissar theilnahmen, wurde hervorgehoben, daß die Aufschließung des Amtsverbandes Friesoythe durch eine Bahnanlage zweckmäßiger Weise nur durch den Bau einer normalspurigen Nebenbahn von Cloppenburg aus erfolgen könne. Die um 12 km längere Bahn von Essen nach Friesoythe führe durch ein dünn bevölkertes Gebiet, in welchem wegen mangelnder Industrie und des Fehlens größerer Forsten ein angemessener Verkehr in keiner Richtung zu erwarten sei. Auch sei ein größerer Theil dieses Landstriches bereits durch eine schmalspurige Kommunalbahn mit dem Staatsbahnnetz in Verbindung gebracht, und es sei zu befürchten, daß durch den Ausbau einer Staatsbahn in demselben Bezirke dies Unternehmen schwer geschädigt werden könne. Dies sei auch wohl der Grund, daß bisher ein allgemeiner Wunsch bezüglich Anlage einer Staatsbahn in dortigen Bevölkerungskreisen nicht hervorgetreten sei. Nur eine Petition der Gemeinde Markhausen liege vor.

Der Minister erklärte hierauf, daß die Regierung keineswegs darauf bestehe, die Vorarbeiten auf der Strecke Essen—Friesoythe auszuführen, vielmehr stehe der Streichung derselben aus der Reihe der zu den Vorarbeiten in Aussicht genommenen Linien nichts entgegen.

Bei der Erörterung über die Frage, ob es sich im Allgemeinen empfehle, staatsseitig Schmalspurbahnen zu bauen, gelangte der Ausschuß einstimmig zu der Ansicht, daß bei der Anlage von Staatsbahnen nur auf den Ausbau normalspuriger Bahnen Bedacht zu nehmen sei, da diese hinsichtlich der Rentabilität sicherer seien wie Schmalspurbahnen. Der Ausbau dieser sei den Kommunen oder Privatunternehmern zu überlassen, welche sich den in Betracht kommenden lokalen Verhältnissen besser anzupassen vermöchten, wie dies bei einer Bahn im staatlichen Betriebe möglich sei.

Bezüglich der übrigen Bahnstrecken, zu welchen die Regierung die Vorarbeiten in Aussicht genommen hat, findet der Ausschuß nichts zu bemerken und stellt den

Antrag Nr. 4:

- Der Landtag wolle die Vornahme der Vorarbeiten
- für eine vollspurige Nebenbahn von Varel nach Nordenham und Varel—Kodentkirchen,
 - für eine desgl. von Lönningen zur Landesgrenze in der Richtung auf Haselünne,
 - für eine desgl. von Cloppenburg nach Friesoythe, sowie von Friesoythe bis zur Oldenburg—Leerer Bahn in direkter Richtung nach Westerstede—Grabstede und desgl. über Edewecht,
 - für eine desgl. von der Oldenburg—Leerer Bahn nach Westerstede—Grabstede aus der direkten

Richtung von Friesoythe und desgl. aus der Richtung von Edewecht genehmigen und die Petition der Gemeinde Markhausen für erledigt erklären.

Im Ausschusse wurde ferner zur Sprache gebracht, aus welchem Grunde die Vorarbeiten zum Bau einer Bahn von Nordenham nach Schwarderhörne nicht in Aussicht genommen seien.

Der Minister erwiderte hierauf, daß die Regierung den Bau dieser Bahn nicht beabsichtige, weil sie dieselbe nicht für rentabel halte. Vor allem würde es auf dieser Strecke an dem nöthigen Güterverkehr fehlen, da die Bahn in Schwarderhörne auslaufe und daselbst die Herstellung von Einrichtungen für Verladung der Güter zum Weitertransport auf dem Wasserwege zu hohe Kosten verursachen würde, um ernstlich in Betracht gezogen werden zu können.

Der Ausschuß beschloß indessen in Anbetracht, daß diese Bahnstrecke eine der ersten gewesen ist, welche in dem Gesetze von 1891 bereits für den ferneren Ausbau des Eisenbahnnetzes in Aussicht genommen wurde, und nicht ausgeschlossen erscheine, daß seitens des Deutschen Reiches aus Marineinteressen ein Zuschuß zum Bau derselben geleistet werde, zu beantragen

Antrag Nr. 5:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Vorarbeiten für den Bau einer Bahn von Nordenham nach Schwarderhörne im Anschluß an die Vorarbeiten zu den übrigen hier berührten Bahnstrecken mit vorzunehmen.

Im Ausschusse kamen ferner noch verschiedene Petitionen von Eingefessenen des FEVERlandes, betreffend den Bau neuer Bahnen, zur Verhandlung. Da es sich hier um ganz neue Projekte handelt, und die Frage, welches Projekt den Vorzug verdiene, so rasch nicht geklärt werden konnte, vermochte der Ausschuß zu einer der vorgeschlagenen Linien keine bestimmte Stellung zu nehmen. Da hier jedoch die Interessen eines großen, steuerkräftigen Landstriches in Frage kommen, welche eine Berücksichtigung wohl verdienen dürften, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 6:

Der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, die Vorarbeiten zum Anschlusse des nordöstlichen FEVERlandes an das bestehende Bahnnetz vorzunehmen.

Nach den Mittheilungen des Ministers sollen die Vorarbeiten zu den in der Vorlage benannten Bahnen im Laufe der jetzigen Finanzperiode ausgeführt werden, so daß dem nächsten ordentlichen Landtage eventuell eine Vorlage bezüglich des Baues der in Aussicht genommenen Strecken würde vorgelegt werden können. Ein Theil des Ausschusses wünschte jedoch, daß die Vorarbeiten rascher erledigt würden und schon einen im nächsten Jahre zu berufenden außerordentlichen Landtag die Vorlagen zum Bau der Bahnen beschäftigen möchten. Da im Ausschusse über diesen Punkt verschiedene Meinungen herrschten, einigte derselbe sich dahin, zu beantragen

Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die für die Finanzperiode geforderte Summe von insgesammt 22000 *M* für das Jahr 1900 zur Verfügung stellen und die Staatsregierung eruchen, die Vorarbeiten für den Ausbau neuer Bahnen möglichst zu beschleunigen, und wenn das Betriebsergebniß der jetzt im Bau begriffenen Bahnen sich übersehen lasse, einem einzuberufenden außerordentlichen Landtage eine Vorlage über den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Bahnnetzes zu machen.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle die auf den Bau neuer Bahnstrecken sich beziehenden Petitionen

1. der Gemeinde Garrel,
 2. der Gemeinde Böfel,
 3. der Gemeinde Edewecht,
 4. des Abgeordneten Dauen,
 5. der Stadt Barel,
 6. der Stadt Friesoythe,
 7. der Stadt Cloppenburg,
 8. des Handels- und Gewerbevereins Barel,
 9. des Handels- und Gewerbevereins Nordenham,
 10. des Handelsvereins Brake,
 11. des Handels- und Gewerbevereins Fever,
 12. des Handels- und Gewerbevereins Rodenkirchen,
 13. der Gemeinde Schwei,
 14. der Kommission Feverischer Gemeinden
- der Staatsregierung als Material überweisen.

Position 10 (Vermehrung der Betriebsmittel):

Nach einem Schreiben der Staatsregierung sind auf dieser Position bei A, Lokomotiven, pro 1900 *M* 5000 mehr einzustellen, da sich nach einer Mittheilung des Werkes, welches für die Lieferung der Lokomotiven in Aussicht genommen war, der Preis derselben inzwischen um 5000 *M* erhöht habe.

Im Uebrigen verweist der Ausschuß bezüglich dieser Position auf die eingehende Begründung in der Vorlage und empfiehlt die Einstellung der geforderten Beträge.

Bezüglich der Personenwagen kam im Ausschusse zur Sprache, ob es nicht zweckmäßig sei, an Stelle von Abtheilwagen Wagen nach dem Durchgangssystem anzuschaffen,

diese zur Ersparung weiterer Kosten für Einrichtungen der Bahnsteigsperrre auf den Strecken Oldenburg—Osnabrück und den Nebenbahnen zu verwenden und die dort noch geführten Abtheilwagen auf die Hauptstrecken zu übernehmen.

Der Regierungskommissar erklärte, daß man zunächst an eine Verjüngung des Wagenparks der Hauptbahnstrecken denken müsse und daß dort die Abtheilwagen vorzuziehen seien. Auch seitens der preussischen Eisenbahnverwaltung würden für die Schnellzüge auf den Hauptstrecken, soweit es sich nicht um D-Züge handle, neuerdings vierachsige Abtheilwagen eingestellt.

Position 11: Die Einstellung der hier verlangten Summe ist erforderlich in Folge der Annahme der geheimen Vorlage, betreffend den Umbau der Eisenbahnbrücke über die Weser in Bremen.

Position 13: Bei dem Umbau des Bahnhofes Brake war ursprünglich eine Unterführung für Fußgänger vorgesehen, an deren Stelle nuumehr gemäß einer Vereinbarung mit der Stadt Brake eine Ueberführung geplant wird, wodurch voraussichtlich 9125 *M* erspart werden.

Diese Summe ist, wie aus der Ausgabenposition 24 der Nachweisungen hervorgeht, seiner Zeit nicht mit auf den Eisenbahnbaufonds angewiesen, hier aber vorläufig in Ausgabe gestellt für den Fall, daß sie wider Erwarten noch zur Verwendung kommen sollte.

Position 14: Die hier eingestellten *M* 55 145 sind, wie in der Anlage bemerkt, bereits im Jahre 1894 bewilligt, in Rücksicht auf den Umbau des Bahnhofes Brake bislang aber noch nicht zur Ausgabe gelangt. Aus diesem Grunde waren sie auch noch nicht in einem der früheren Etats des Baufonds vorgesehen.

Bei Position 15 findet der Ausschuß nichts zu erinnern und beantragt

Antrag Nr. 9:

Der Landtag wolle die Ausgaben des Eisenbahnbaufonds mit

1 695 772	<i>M</i>	pro	1900,
504 502	"	"	1901,
587 752	"	"	1902

genehmigen.

Bei Feststellung des Berichtes fehlten die Abgeordneten Dauen und Hoyer.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Thorade.

Anlage 210.

Bericht

des Justiz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

(Anlage 44.)

Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf dem System der Pauschgebühren. Nach diesem Systeme wird in den einzelnen Fällen die gesammte Thätigkeit des Gerichts durch eine Gebühr entgolten, es werden nicht die zu einer Rechtsache gehörigen Handlungen des Gerichts einzeln vergütet. Eine solche Art der Gebührenerhebung bringt nicht nur den Vortheil mit sich, daß die Aufzeichnung der Gebühren erheblich vereinfacht wird, ist vielmehr auch von dem Gesichtspunkte aus als an sich richtig zu bezeichnen, daß es für die das Gericht in Anspruch nehmenden Parteien weit mehr auf die Ergebnisse der richterlichen Thätigkeit ankommt, als auf die zahlreichen Einzel- und Nebendinge.

Das System der Pauschgebühren ist in der Weise ausgebaut, daß die Gebühren nach dem Werthe des Gegenstandes abgestuft sind. Je höher der Gegenstand des Geschäfts zu bewerthen ist, desto höher stellt sich die Gebühr, je niedriger der Wert, desto niedriger die Gebühr. Dieser Grundsatz ist mit der Schärfe durchgeführt, daß die Gebühren in den unteren Werthklassen (vergl. § 20) auch nicht annähernd eine ausreichende Vergütung für die vom Gerichte geleistete Arbeit darstellen. Wer z. B. ein Vermächtniß über 120 *M* errichtet oder eine Schuldurkunde über diesen Betrag beurkunden läßt, wird eine Gebühr von nur 60 *S* schuldig. Dieses Ergebnis ist aber keineswegs als ungereimt zu beanstanden. Abgesehen davon, daß eine solche Beordnung des Gebührenwesens in sozialer Beziehung nur gebilligt werden kann, wird auch zu beachten sein, daß das, was sozusagen bezahlt wird, im Wesentlichen die Rechtssicherheit, der Rechtsschutz und die gewährleistete Rechtswirkung ist, nicht so sehr die zur Erlangung dieser rechtlichen Vortheile erforderliche Arbeitsleistung. Es erscheint hiernach gerechtfertigt, mit der Steigerung des Rechtsvortheiles auch den Beitrag zu steigern, der zu den Kosten der Rechtspflege von den Einzelnen zu entrichten ist.

Bei der Abwägung der Gebühren im Verhältnisse der verschiedenen Geschäftsarten zu einander ist selbstverständlich auch auf den Umfang der dem Gerichte erwachsenden Arbeit eine angemessene Rücksicht zu nehmen (vgl. z. B. §§ 21 und 22).

Die nach Werthklassen abgestuften Pauschgebühren sind auch dem Gebührengesetze für das Herzogthum vom 15. Januar 1895 nicht fremd. Sie sind in diesem Gesetze u. a. aufgestellt für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen und für Erbbeeinigungen, für die Versteigerung beweglicher Sachen und für Verheuerungen, für die obervormundschastlichen Geschäfte, zum Theil auch für Grundbuchsachen,

für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, für Hinterlegungen, sowie für die Zwangsversteigerung. In dem Gesetzentwurfe ist aber das besagte System auf dem ganzen Gebiete der Gebührenerhebung, von einzelnen wenigen Ausnahmen abgesehen, folgerichtig durchgeführt. Zum Vorbilde hat das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 gedient. Dieses Gesetz ist in Preußen mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden neuen Reichsjustizgesetze einer Umarbeitung unterzogen worden. Für die Aufstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs hat nur der Entwurf der Preussischen Novelle verwertet werden können. Inzwischen ist das Preussische Gesetz am 6. Oktober 1899 erlassen worden, das gegenüber dem Novellenentwurfe an zahlreichen Stellen verbessert bzw. vervollständigt ist. Namentlich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß der Ausschuss eine außerordentlich große Zahl von Abänderungsanträgen dem Landtage unterbreiten muß. Ein sehr großer Theil dieser Anträge ist übrigens nur redaktioneller Natur und wird einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Indem der Ausschuss auf die dem Entwurfe beigegebene eingehende Begründung, insbesondere auch auf die angehängten Tabellen, verweist und hervorhebt, daß sämtliche Bestimmungen des Entwurfs mit den Herren Regierungsbevollmächtigten unter Heranziehung des erwähnten Preussischen Gesetzes und eines neuerdings erschienenen Mecklenburgischen Gesetzentwurfs über denselben Gegenstand einer eingehenden Berathung unterzogen wurden, legt er das Ergebnis der Berathung im Ausschusse und die von diesem beschlossenen Anträge nachstehend vor.

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1 des Entwurfs.

Zu § 2. Die Ausdrucksweise des aus dem geltenden Gerichtskostengesetze für das Herzogthum entnommenen Abs. 4 des § 2 wird enger an die Sprache des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuschließen sein.

Antrag Nr. 2:

Der Abs. 4 des § 2 erhält folgende Fassung:
Hat ein Bevollmächtigter kostenpflichtige Verhandlungen veranlaßt, so haftet er für die Kosten auch nach dem Erlöschen der Vollmacht neben dem Vollmachtgeber als Gesamtschuldner.

Antrag Nr. 3:

Annahme des § 2 mit der sich aus dem Antrage 2 ergebenden Aenderung.

Antrag Nr. 4:

Annahme der §§ 3 und 4.

Im § 5 sind einige Worte verkehrtlich weggeblieben.

Antrag Nr. 5:

Annahme des § 5 unter Einschlebung folgender Worte hinter „Verpflichtung“:

„Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen.“

Zu § 6. Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist im Allgemeinen nicht zu verkennen. Die Vorschrift könnte aber in gewissen eiligen Fällen, z. B. wenn ein schwer Kranker die Testamentserrichtung begehrt, zu Härten führen. Eine Aenderung des § im Sinne des nachstehenden Antrages möchte deswegen den Vorzug verdienen.

Antrag Nr. 6:

Annahme des § 6 in folgender Fassung:

Das Gericht kann die Vornahme einer beantragten Handlung von der Zahlung eines zur Deckung der Gebühren und Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen erheblichen Nachtheil bringen würde.

Antrag Nr. 7:

Annahme der §§ 7 und 8.

Zum § 9 ist in Frage gekommen, ob es nicht den Vorschriften des B. G. B. §§ 195 ff. besser entspräche, eine zweijährige Verjährungsfrist aufzustellen. Insbesondere aber in Rücksicht auf Vormundschaften mit längerer Rechnungsperiode schien es besser zu sein, die vierjährige Verjährungsfrist beizubehalten. Neben der Zahlungsaufforderung werden die gewöhnlichen Unterbrechungsgründe für die Verjährung (Anerkennung, Anmeldung im Konkurse u. a.) beizubehalten sein. Es wird deswegen zu sagen sein im Abs. 3: „Die Verjährung wird auch unterbrochen.“ Die sonstigen Aenderungen sind nur redaktioneller Natur.

Antrag Nr. 8:

Annahme des § 9 in folgender Fassung:

Der Anspruch auf Zahlung der Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit folgenden Maßgaben Anwendung:

Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor

dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft.

Antrag Nr. 9:

Annahme des § 10 mit folgenden Aenderungen:

- Im ersten Absätze wird zwischen den Worten „entstanden“ und „oder“ eingefügt: „sind“;
- Im zweiten Absätze werden die Worte: „Das weitere Verfahren über“, gestrichen.

Antrag Nr. 10:

Annahme der §§ 11 und 12.

Zu § 13. Dem Ausschusse schien die Einfügung einiger in dem Preuß. Kostengesetz (vgl. § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) enthaltenen Bestimmungen über die Niederschlagung von Gebühren angebracht zu sein (vgl. auch Reichs-Gerichtskostengesetz § 6 und Art. 2 des Oldenb. Kostengesetzes).

Antrag Nr. 11:

Der § 13 lautet, wie folgt:

Die Gerichte sind befugt, Gerichtsgebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, sowie im Falle der Zurücknahme eines Antrages, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Die Gerichte können anordnen, daß Auslagen, welche durch eine von Amtswegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden. Dasselbe gilt von den Schreib- und Postgebühren, sowie den Zustellungskosten, falls in Gemäßheit des Abs. 1 die Gerichtsgebühren niedergeschlagen werden.

Im Uebrigen bleibt die Erlassung der Gerichtskosten, sowie ihre Stundung der Beordnung im Verwaltungswege überlassen.

Antrag Nr. 11a:

Annahme des § 13 in der Fassung des Antrages 11.

Zu § 14. Die im Abs. 2 angezogenen Bestimmungen des Reichs-Gerichtskostengesetzes decken sich im Allgemeinen mit den Vorschriften des Preuß. Gesetzes (vgl. §§ 21 ff.). In einem Punkte jedoch, nämlich in Betreff der sog. Vorrangseinräumung im Grundbuche, ist das Preuß. Gesetz deutlicher. Der Ausschuss schlägt deswegen einen diesbezüglichen Zusatz vor.

Antrag Nr. 12:

Annahme des § 14 mit den Aenderungen, daß im Abs. 2 das Wort „Kontrolle“ ersetzt wird durch „Aufsicht“, sodann dem Abs. 2 folgender Satz angefügt wird:

„Bei Vorrangseinräumungen richtet sich der Werth nach dem Betrage des vortretenden Rechts und, wenn der Betrag des zurücktretenden Rechts der geringere ist, nach diesem.“

Antrag Nr. 13:

Annahme der §§ 15 und 16.

Antrag Nr. 14:

Annahme des § 17 mit der Aenderung, daß anstatt „§ 14 Absatz 2—16“ gesetzt wird: „§ 14 Abs. 2 bis § 16“, anstatt der Paragraphenzahl „567“ gesetzt wird „568“, sowie §§ 550—551“ ersetzt wird durch „§§ 550, 551“.

Antrag Nr. 15:

Annahme des § 18.

Zu § 19 ist zu bemerken, daß im Gesetze eine niedrigere Gebühr als 20 \mathcal{M} nicht vorkommt.

Antrag Nr. 16:

Annahme des § 19 unter Streichung der Worte: „soweit nicht in diesem Gesetze ein anderer Mindestbetrag bestimmt ist“.

Der § 20 ist der Kernpunkt im ersten Theile des Gesetzes. Auf der hier aufgestellten Stufenleiter der Gebühren steigen die Gebührensätze mit den Werthklassen absolut, fallen aber relativ oder prozentual, d. h. in Ansehung des Verhältnisses der Gebühr zum Durchschnittsbetrage in der Werthklasse. Es ergibt sich beispielsweise nach dem § 20 folgender Prozentsatz der Gebühren:

Werthklasse.	Gebühr in \mathcal{M} .	In %.
2 (20— 60 \mathcal{M})	0,30	0,75
10 (1200— 1600 „)	3,00	0,21
16 (5400— 6700 „)	6,00	0,099
23 (18000— 20000 „)	9,50	0,050
28 (28000— 30000 „)	12,00	0,041
33 (60000— 70000 „)	17,00	0,026
36 (90000—100000 „)	20,00	0,021
37 (100000—110000 „)	20,50	0,019
39 (120000—130000 „)	21,50	0,017
46 (190000—200000 „)	25,00	0,0126
48 (210000—220000 „)	26,00	0,0121

Durch dieses prozentuale Sinken der Gebühren wird ihr Anwachsen in den hohen Werthklassen zu außerordentlich hohen Beträgen verhindert. Der in den bisherigen Gesetzen öfter festgelegte unveränderliche Höchstsatz nimmt eine biegsamere Form an. Diese Art der Steigerung findet sich auch in Ansehung der Prozeßgebühren in dem Reichsgerichtskostengesetze, nur mit dem Unterschiede, daß das prozentuale Sinken weniger scharf ausgeprägt ist. Das preußische Kostengesetz hat die Abstufungen in einer dem Entwurfe ganz entsprechenden Weise durchgeführt. Es mag dahingestellt bleiben, ob es überhaupt richtiger ist, die Gebühren in gleichem Verhältnisse zum Werthe (abgesehen von den untersten Stufen) ansteigen zu lassen, jedenfalls schien dem Ausschusse ein gleichmäßiger Gebührenzuwachs für die oberhalb 40000 \mathcal{M} liegenden Werthklassen, die um je 10000 \mathcal{M} steigen, angemessen zu sein. Nach dem Entwurfe steigen die Werthklassen 31 bis 36 (40000 bis 100000 \mathcal{M}) für je 10000 \mathcal{M} um 1 \mathcal{M} , dagegen die Werthklassen über 100000 \mathcal{M} für je 10000 \mathcal{M} nur

um 50 \mathcal{M} . Der Ausschuß schlägt vor, auch die Werthklassen, die über 100000 \mathcal{M} liegen, um je 1 \mathcal{M} steigen zu lassen.

Der Vorschlag wird um so unbedenklicher sein, als die Gebühren des preußischen Gesetzes für alle Werthklassen 50% höher sind, als die im Entwurfe.

Antrag Nr. 17:

In § 20 werden die Werthklassen 31 bis 36 gestrichen. Im zweiten Abs. dieses Paragraphen wird an Stelle von „0,50 \mathcal{M} “ gesetzt „1 \mathcal{M} “.

Antrag Nr. 18:

Annahme des § 20 mit der aus dem Antrage 17 sich ergebenden Aenderung.

Zu §§ 21 und 22. In diesen §§ werden die Gebühren für einseitige Erklärungen, namentlich aber für einseitige und zweiseitige Verträge bestimmt. Aus dem zu § 20 Gesagten ergibt sich, daß bei Gegenständen, deren Werth nicht über 100000 \mathcal{M} , die Gebühren des Entwurfs nur die Hälfte der in Preußen zu berechnenden Gebühren betragen. Mit dem bisherigen System, die Kosten rein mechanisch nach den beschriebenen Bogen zu berechnen, ist gebrochen worden und mußte gebrochen werden. Zu den Urkunden über einseitige Verträge (§ 21) gehören vor allen die Darlehnsurkunden. Was im übrigen die Begriffe der einseitigen und zweiseitigen Verträge anlangt, so sind diese Begriffe im B. G. B. nicht festgelegt worden. In der Rechtswissenschaft werden auch solche Verträge als zweiseitige bezeichnet, bei denen die eine Vertragspartei immer, die andere nur unter gewissen Umständen sich mit einer Verpflichtung belastet (z. B. bei dem Auftrage). Für die Begriffsbestimmung in den §§ 21, 22 kommt es dagegen nur darauf an, ob allein zu Lasten der einen oder zu Lasten beider Seiten Verpflichtungen, Anerkenntnisse u. s. w. beurkundet werden. Ueber diese Auffassung herrschte zwischen den Herrn Regierungsbevollmächtigten und dem Ausschusse Einverständnis. Zur größeren Verdeutlichung des Sinnes der §§ 21 und 22 ist demnächst die folgende Fassungsänderung vereinbart worden.

Antrag Nr. 19:

a) Im § 21 werden die Worte: „einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche“ ersetzt durch:

„solcher Verträge, durch welche nach dem Protokolle.“

b) Im § 22 Abs. 1 lauten die Worte hinter „Beurkundung“ folgendermaßen:

„der nicht unter die Vorschrift des § 21 fallenden zweiseitigen Verträge.“

Antrag Nr. 19 a:

Annahme der §§ 21 und 22 in der aus dem Antrage 19 sich ergebenden Fassung.

In dem Entwurfe fehlen Bestimmungen für den Fall, daß zunächst der Antrag und später die Annahme des Antrages beurkundet wird (B. G. B. § 128). Die Ausfüllung dieser Lücke bezweckt der nachfolgende

Antrag Nr. 20:

Es wird der folgende § 22 a eingefügt:

„Wird zum Zwecke der Schließung eines Vertrages zunächst der Antrag und später die Annahme des Antrages beurkundet, so wird für jede Beurkundung bei zweiseitigen Verträgen die volle Gebühr, bei einseitigen Verträgen fünf Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.“

Antrag Nr. 21:

Annahme des § 23 mit folgenden Änderungen:

- In der Ueberschrift wird statt „Zuschlagsgebühr“ gesetzt „Zusatzgebühr“.
- In Abs. 1 wird „Dritter“ ersetzt durch „eines Dritten“.
- In demselben Absätze lauten die eingeklammerten Worte, wie folgt:

(z. B. Bürgschaften, Vorrangseinräumungen, Anerkennung einer abgetretenen Forderung seitens des Schuldners, Genehmigung einer Schuldübernahme seitens des Gläubigers).

Der § 24 Nr. 2 und § 25 Abs. 4 handelt von den Vollmachten. Der Werth des Gegenstandes einer Generalvollmacht wird durchweg nur unsicher festzustellen sein. Nach dem § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes würde die Praxis in den meisten Fällen einen Werth von 2000 *M* maßgebend sein lassen. Bei dieser Sachlage schien es dem Ausschusse besser zu sein, alle Unsicherheiten dadurch zu beseitigen, daß für die Generalvollmacht eine feste Gebühr aufgestellt wird. Es ergab sich dann weiter, daß für die Spezialvollmacht eine Höchstgebühr zu bestimmen war, welche jedenfalls die Gebühr für die Generalvollmacht nicht übersteigen darf. Noch mehr zu empfehlen möchte es indessen sein, die Gebühr für die Generalvollmacht gegenüber der Höchstgebühr für die Spezialvollmacht zu erhöhen, da es nicht begünstigt werden darf, daß in Fällen, wo eine Spezialvollmacht ausreicht, zu einer Generalvollmacht gegriffen wird.

Aus diesen Erwägungen ergaben sich die folgenden Anträge:

Antrag Nr. 22:

Im § 24 wird die Nr. 2 gestrichen, die Nr. 3 und 4 werden Nr. 2 und 3.

Der Paragraph erhält folgenden zweiten Absatz:
Die gleiche Gebühr, jedoch nicht mehr als 2 *M*, wird erhoben für Vollmachten.

Antrag Nr. 23:

In § 25 erhält der Abs. 4 folgende Fassung:

Bei Vollmachten zum Abschlusse eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Werth in Ansatz zu bringen, jedoch ist bei der von einem Theilnehmer ausgestellten Vollmacht nur dessen Antheil maßgebend. Bei Generalvollmachten beträgt die Gebühr in allen Fällen 3 *M*.

In demselben Paragraphen wird im letzten Absätze „Schiffahrts-Register“ ersetzt durch „Schiffs-Register“.

Antrag Nr. 24:

Annahme der §§ 24 und 25 mit den aus den Anträgen 22 und 23 sich ergebenden Änderungen.

Zu den §§ 26—29. Bei dem § 28 empfiehlt sich im Hinblick auf die Ausdrucksweise der neuen Justizgesetze eine unerhebliche Fassungsänderung. Bei dem § 28 darf außerdem hervorgehoben werden, daß er die Handhabe bietet, einseitigen Erklärungen sowohl (man denke namentlich auch an Quittungen) als Verträgen unter Aufwendung geringer Gebühren die öffentliche Form zu geben. Zu Nr. 3 des § 29 wird in Folge der zum § 24 vorgeschlagenen Änderung ein Zusatz erforderlich.

Antrag Nr. 25:

Annahme der §§ 26 und 27.

Antrag Nr. 26:

Annahme des § 28 mit der Änderung, daß die Eingangsworte lauten:

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens werden u. f. w.

Antrag Nr. 27:

In der Nr. 3 des § 29 wird dem Worte „Auflassung“ angefügt: „jedoch nicht mehr als 2 *M*“.

Antrag Nr. 28:

Annahme des § 29 mit der aus dem Antrage 27 sich ergebenden Änderung.

Zu § 30. In dem preussischen Gesetze (§ 44) haben die ersten vier Absätze eine verbesserte Fassung erhalten, welche herüberzunehmen ist. Zugleich sind die Gebühren in dem preussischen Gesetze gegenüber dem Entwurfe dieses Gesetzes erheblich ermäßigt worden; für den regelmäßigen Fall einer letztwilligen Verfügung wird statt der zweifachen nur noch die einfache volle Gebühr erhoben, für die Eröffnung der Verfügung statt der vollen Gebühr nur fünf Zehnthelle. Die Gebühren sind also in Preußen um die Hälfte gemindert worden. Auch die Sätze des oldenburgischen Entwurfs werden zu ermäßigen sein, es muß jedoch mit Rücksicht darauf, daß die hier in Betracht kommenden Gebühren (§ 20) nur die halbe Höhe der preussischen erreichen, eine Ermäßigung der Gesamtgebühren für Errichtung und Eröffnung einer letztwilligen Verfügung um ein Drittel als ausreichend angesehen werden. Eine größere Herabsetzung der Gebühren glaubt der Ausschuss um so weniger befürworten zu können, als die bisherigen Eröffnungsgebühren erheblich höher waren, als die im Entwurfe aufgestellten (vgl. die Tabelle für das Herzogthum und das Fürstenthum Birkenfeld Ziff. 5). Was die Vertheilung der hiernach für die Errichtung und Eröffnung der letztwilligen Verfügung zu zahlenden Gesamtgebühr (das Zweifache der vollen Gebühr) anlangt, so ist zu beachten, daß die Arbeit des Richters bei der Aufnahme der Verfügung eine außerordentlich viel größere ist, als bei der Eröffnung. Nichts-

destoweniger wird es empfehlenswerth sein, für beide Handlungen gleichmäßig je eine volle Gebühr aufzustellen. Dadurch wird ein Theil der Errichtungsgebühren in die Eröffnung verlegt, den Erblässern die Errichtung von Testamenten in Ansehung des Kostenpunktes erleichtert und zugleich bewirkt, daß der wirkliche Nachlaß (vergl. den Abs. 6 des § 30) für die Gebührenerhebung in größerem Umfange maßgebend ist.

Antrag Nr. 29:

An die Stelle der Absätze 1 bis 4 des § 30 treten folgende Bestimmungen:

Für die Errichtung eines Erbvertrages vor einem Richter wird die zweifache Gebühr erhoben, wenn der Erbvertrag mündlich erklärt oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todeswegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todeswegen werden bei der Annahme zwei Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben.

Für die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen wird die volle Gebühr erhoben. Die Ertheilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei.

Für die Rückgabe einer Verfügung von Todeswegen werden fünf Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben. Diese Gebühr fällt fort, wenn die Rückgabe gleichzeitig mit der Errichtung oder Ueberreichung einer neuen Verfügung von Todeswegen beantragt wird. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf den Widerruf einer letztwilligen Verfügung oder die Aufhebung eines Erbvertrages.

Antrag Nr. 30:

Annahme des § 30 mit der aus dem Antrage 29 sich ergebenden Aenderung.

Im § 31 Abs. 5 wird, um einer irrthümlichen Auffassung vorzubeugen, zum Ausdruck zu bringen sein, daß auch die Stempelgebühren zu erheben sind.

Ebenso verhält es sich mit § 32 Abs. 2.

Wenn sodann im § 32 Abs. 3 vorgeschrieben wird, daß der Ersteher der einzelnen beweglichen Sachen die Kosten des Zuschlags zu tragen hat, so wird diese Vorschrift namentlich für den nicht seltenen Fall, daß eine große Zahl geringwerthiger Gegenstände versteigert wird, als zweckentsprechend kaum erachtet werden können. Es wird vielmehr den Vorzug verdienen, den Versteigerer zum Kostenschuldner zu machen (vgl. §§ 1, 2).

Antrag Nr. 31:

Annahme des § 31 unter Einschlebung folgender Worte im vorletzten Absätze hinter „Zuschlags-ertheilung“:

„zu denen auch die Stempelgebühren gehören.“

Anlagen. XXVII. Landtag.

Antrag Nr. 32:

Annahme des § 32 mit folgenden Aenderungen:

a) Im Abs. 1 wird hinter dem Worte „Versteigerungsprotokollisten“ in der Klammer angefügt:

„oder sonst damit beauftragte Beamten.“

b) An die Stelle der Absätze 2 und 3 treten folgende Absätze:

„Die Gebühr, einschließlich der Stempelgebühren, ist, soweit der Zuschlag ertheilt wird, nach den zusammenzurechnenden Geboten zu erheben. Soweit der Zuschlag nicht ertheilt wird, ist für die Berechnung der Gebühr der Gesamtwert der Gegenstände maßgebend.“

„Der Kostenschuldner bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.“

Antrag Nr. 33:

Annahme der §§ 33 und 34.

Antrag Nr. 34:

Annahme des § 35 in folgender Fassung:

Für die Aufnahme von Wechselprotesten mit Einschluß derjenigen einer etwaigen Interventionserklärung wird die volle Gebühr erhoben. Für die Abschrift des Wechsels im Proteste werden Schreibgebühren nicht erhoben.

Antrag Nr. 35:

Annahme der §§ 36 und 37.

Der § 38 wird nach Ansicht des Ausschusses besser gestrichen. Abgesehen davon, daß es in der Praxis häufig zweifelhaft sein wird, ob in dem einzelnen Falle bereits ein „Antrag“ gestellt ist, dürfte die bisherige Erfahrung die Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit der Bestimmung nicht ergeben haben. Nicht selten könnte die vorgeschlagene Gebührenerhebung zu einer Härte gegenüber den Parteien führen, die nicht wohl zu billigen wäre.

Antrag Nr. 36:

Der § 38 wird gestrichen.

Der § 39 wird besser unter Vornahme einer geringen redaktionellen Aenderung an das Ende des neunten Abschnittes gestellt.

Antrag Nr. 37:

Einreihung des § 39 als § 92a in den neunten Abschnitt unter Ergänzung des § durch die Worte: „soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.“

In Betreff der Abmessung der Gebühren für die Grundbuchsachen wird auf die Begründung des Entwurfs Bezug genommen. Daneben darf noch betont werden, daß die Eintragung des Eigenthümers ein wichtigeres Geschäft ist, als die Eintragung von Rechten, insbesondere von Hypotheken.

Zu § 40 ist in der Nr. 2 versehentlich die Auslassung einiger Worte untergelaufen. — Mit Rücksicht auf

die in Birkenfeld geltende Bestimmung, daß die Auflassung auch vor einem anderen Gerichte als dem Grundbuchamt geschehen kann, war dem § 40 eine neue Nr. anzufügen.

Antrag Nr. 38:

a) In der Nr. 2 des § 40 werden zwischen der viertletzten und drittletzten Zeile folgende Worte eingefügt:

„überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft.“

b) Dem § 40 wird folgende neue Nr. angefügt:
5. Hinsichtlich der im Fürstenthum Birkenfeld belegenen Grundstücke wird für die Entgegennahme der Auflassungserklärung auch dann, wenn diese vor einem anderen Gerichte als dem zuständigen Grundbuchamte erfolgt, eine Gebühr nicht erhoben.

Antrag Nr. 39:

Annahme des § 40 in der Fassung des Antrages 38.

Antrag Nr. 40:

Annahme des § 41 mit der Aenderung, daß im Abs. 2 das Wort „Belastung“ ersetzt wird durch „Belastungen“.

Die Gebühren des § 42 werden im Hinblick auf die wichtigeren Geschäfte des § 41 eine geringe Herabsetzung erleiden dürfen.

Antrag Nr. 41:

Annahme des § 42 mit der Aenderung, daß die Worte: „wird die volle Gebühr erhoben“ ersetzt werden durch: „werden acht Zehnthelle der vollen Gebühr erhoben“.

Antrag Nr. 42:

Annahme des § 43 unter Hinzufügung der Ueberschrift „Unschädlichkeitszeugniß“ und unter Streichung des „vergl.“

Im § 44 ist von der Zurückführung des Grundbuches auf das Kataster die Rede. Die Bestimmung dürfte gegenstandslos sein.

Antrag Nr. 43:

Annahme des § 44 unter Streichung der Worte im Abs. 1: „die Zurückführung des Grundbuches auf das Kataster zum Gegenstande haben und“.

Zum § 45 ist, abgesehen von einer sachlich nicht erheblichen Ergänzung, zu bemerken, daß für die erwähnte erste Anlegung eines Grundbuchblattes nach Vorschrift der bereits erlassenen Verordnungen zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung Kosten nicht berechnet werden sollen.

Antrag Nr. 44:

a) Im § 45 wird hinter den Worten „am Grundstücke“ eingeschoben:

„für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Ertheilung eines Briefes oder der Aufhebung dieser Ausschließung“.

b) Die Worte in demselben Paragraphen: „noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder“ werden gestrichen.

c) Der § 45 erhält folgenden Abs. 2:

„Auf die Berechnung des Werthes findet die Vorschrift des § 10 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung“.

Antrag Nr. 44 a:

Annahme des § 45 mit der aus dem Antrage 44 sich ergebenden Aenderung.

Antrag Nr. 45:

Annahme des § 46.

Antrag Nr. 46:

Annahme des § 47 unter Einschlebung der Worte: „der Gebühren“ hinter dem Worte „Herabsetzung“ in Abs. 1.

Antrag Nr. 47:

Annahme des § 48.

Antrag Nr. 48:

Annahme des § 49; jedoch wird die Nr. 4 gefaßt, wie folgt:

„4. Für die Einsicht des Grundbuches und der Grundakten wird eine Gebühr von 50 \mathcal{L} erhoben“.

Antrag Nr. 49:

Annahme des § 50 unter Einfügung der Worte: „Bergwerke und“ hinter „sind auf“.

Antrag Nr. 50:

Annahme des § 51 unter Ersetzung des Wortes „wird“ in der zweiten Zeile durch „war“.

Antrag Nr. 51:

Annahme des § 52.

In den § 53 wird die Löschung der Firma zu Nr. 1 und unter einer neuen Nr. die Eintragung einer Procura und ihres Erlöschens einzufügen sein. Was sodann die Nr. 2 betrifft, so wird in Ermangelung einer Gewerbesteuer bei der offenen Handelsgesellschaft sowohl als auch, von den Einlagen der Kommanditisten abgesehen, bei der Kommanditgesellschaft die Grundlage für die Werthberechnung eine sehr unsichere sein. Wie im Falle der Nr. 1, möchte deswegen auch bei der Nr. 2 eine feste Gebühr vorzuziehen sein; eine solche von 10 \mathcal{M} bezw. 5 \mathcal{M} wird als angemessen erachtet werden können. Die Mindestgebühren in Nr. 3 sind dann entsprechend zu bestimmen. Mit Rücksicht auf den für die neue Nr. 4 vorzuschlagenden Satz von 2 \mathcal{M} werden im § 54 die Worte: „mindestens aber 3 \mathcal{M} “ wegzufallen müssen.

Antrag Nr. 52:

Der § 53 wird folgendermaßen geändert:

a) der Nr. 1 wird angefügt:

„für die Löschung der Firma 1,50 \mathcal{M} “;

- b) die Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für die erste Eintragung derselben 10 *M.*, für jede fernere Eintragung 5 *M.*“;
- c) in der Nr. 3 ist der Druck des zweiten Absatzes (der nur auf die Nr. 3 sich bezieht) einzurücken. In lit. a wird „3 *M.*“ ersetzt durch „10 *M.*“, in lit. b „3 *M.*“ durch „5 *M.*“;
- d) es wird folgende neue Nr. angefügt:
 „4. für die Eintragung einer Procura 2 *M.*, für die Eintragung des Erlöschens der Procura 1 *M.*“.

Antrag Nr. 53:

Annahme des § 53 mit den aus dem Antrage 52 sich ergebenden Aenderungen.

Antrag Nr. 54:

Annahme des § 54 mit der Aenderung, daß in der zweiten Zeile g. E. „dem“ statt „der“ gesetzt wird und in der fünften Zeile die Worte „mindestens aber 3 *M.*“ gestrichen werden.

Für den Abs. 2 des § 55 verdient aus den zu § 53 angeführten Gründen eine feste Gebühr den Vorzug.

Antrag Nr. 55:

Annahme des § 55 mit den Aenderungen, daß

a) der zweite Satz des Abs. 1 lautet:

„Die Beglaubigung dieser oder der von den Betheiligten überreichten Abschriften erfolgt gebührenfrei“;

b) im zweiten Absätze die Worte: „ein Zehnthel der vollen Gebühr, mindestens aber 1 *M.*“ ersetzt werden durch: „eine Gebühr von 1,50 *M.*“.

Die zum § 56 vorzuschlagenden Aenderungen sind sachlich ohne erhebliche Bedeutung.

Antrag Nr. 56:

Annahme des § 56 unter Ersetzung der Worte in Nr. 3: „eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften“ durch die Worte: „zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke“, sowie unter Anfügung folgender neuen Nr.:

„7. für die Eintragung eines Vermerks nach § 131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“.

Antrag Nr. 57:

Annahme der §§ 57, 58 und 59.

Zu § 60 (Schiffsregister). Im Ausschusse ist eingehend erörtert worden, ob nicht die Gebühren zu Nr. 1. zu hoch bemessen seien. Die Gebühren, welche der Entwurf aufstellt, sind nämlich bei den kleineren Schiffen höher, als die Gebühren des preußischen Gesetzes. Die Eintragungsgebühr beträgt z. B. für ein Schiff im Werthe von 10 000 *M.* nach dem Entwurfe 14 *M.*, nach dem preußischen Gesetze nur 9 *M.*. Bei Werthen von 20 000 *M.*, 30 000 *M.*, 40 000 *M.* ist das Verhältniß 19 : 15 bezw.

24 : 21 bezw. 28 : 26. Bei der Summe von 50 000 *M.* schneiden sich beide Gebührenreihen, indem die Gebühr sowohl nach dem preußischen Gesetze als nach dem Entwurfe 30 *M.* beträgt. Für die höheren Werthklassen sind die Gebühren des preuß. Gesetzes höher als die des Entwurfs. Das Verhältniß ist beispielsweise bei 70 000 *M.* und 100 000 *M.* 36 : 34 bezw. 45 : 40. Von 100 000 *M.* an berechnet das preuß. Gesetz für je 10 000 *M.* ein Mehr von 6 *M.*, während die allgemein geltende Gebührenreihe des Entwurfs in denselben Abstufungen nur um 1 *M.* steigt (§ 20).

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß eine Zurückführung der Gebühren des § 60 Nr. 1 auf einen niedrigeren Satz (etwa 15/10) zur Folge haben müßte, daß die höheren Werthklassen im Verhältnisse zu den preußischen Sätzen nicht in dem Maße herangezogen würden, wie das im finanziellen Interesse des Staates als wünschenswerth angesehen werden muß. Es ist in dieser Beziehung seitens der Herren Regierungsbevollmächtigten im Ausschusse betont worden, daß die bisherigen Gebühren ganz erheblich höher gewesen seien, als die im Entwurfe vorgeschlagenen. Mit Rücksicht darauf und zugleich in der Erwägung, daß die Gebühren des § 60 nicht als drückend angesehen werden können, glaubt der Ausschuss die Annahme des unveränderten § 60 empfehlen zu sollen. Eine annehmbare Abänderung könnte nur dadurch geschaffen werden, daß eine neue von der des § 20 abweichende Werthklassenreihe in das Gesetz eingeführt würde. Davon möchte aber im Interesse der Einheitlichkeit des Gesetzes durchaus abzurathen sein.

Antrag Nr. 58:

Annahme des § 60.

Zu § 61. Für die Ertheilung des Erbscheins wird die gleiche Gebühr erhoben, wie für die Eröffnung der letztwilligen Verfügung. Es ist zwar richtig, daß die Ertheilung des Erbscheins die Thätigkeit des Gerichts in höherem Maße in Anspruch nimmt, als die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung. Die gleiche Gebührenabmessung erscheint aber deswegen gerechtfertigt, weil in der besagten Eröffnungsgebühr zugleich theilweise die Errichtung des Testaments mit abgegolten wird (vgl. die Bemerkungen zu § 30).

Im Anschlusse an das preußische Gesetz ist in den § 61 eine Bestimmung eingefügt worden, nach der die Gebühr für diejenigen Erbscheine, welche nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuche eingetragenes Recht dienen sollen, entsprechend dem Werthe dieses Gegenstandes und nicht dem des ganzen Nachlasses bemessen wird.

Die übrigen vorgeschlagenen Aenderungen des § 61 sind redaktioneller Natur.

Antrag Nr. 59:

Annahme des § 61 mit folgenden Aenderungen:

- a) Im Absätze 4 wird statt „die Bescheinigung“ und „eine Bescheinigung“ gesetzt: „der Erbschein“, sowie „ein Erbschein“.
- b) Zwischen dem Absätze 4 und dem Absätze 5 wird folgender neue Absatz eingeschoben:

„Wird dem Nachlassgerichte glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuch eingetragenes Recht gebraucht werde, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei dessen Akten zu übersenden, so wird die im Absatz 1 Satz 1 bestimmte Gebühr nur nach dem Werthe des Gegenstandes, über den verfügt werden soll, berechnet. Wird demnächst die Ertheilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werthe des reinen Nachlasses berechnete Gebühr des Absatz 1 Satz 1 nach Abzug des bereits bezahlten Betrages nachzuentrichten.“

e) Die beiden letzten Absätze erhalten folgende Fassung:

Die Vorschriften der Absf. 1 bis 5 finden auf das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder der Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugniß über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Werthes des Nachlasses der halbe Werth des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Für die von einem Rechtsnachfolger von Todeswegen nach dem Gesetze über das Reichsschuldbuch vom 31. März 1891 beizubringende Bescheinigung, daß er über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt ist, sowie für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse werden drei Zehnthelle der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 10 *M* erhoben. Sind in den Fällen der §§ 37, 38 der Grundbuchordnung die Theilungsurkunden vom Gerichte aufgenommen oder bestätigt, so werden für die Zeugnisse Gebühren nicht erhoben.

Antrag Nr. 60.

Annahme des § 62 unter Einschlebung folgender Worte im ersten Absatz hinter „an dieselben“:

„nach Maßgabe des sichergestellten Vermögensbetrages.“

Antrag Nr. 61:

Annahme des § 63 unter Ersetzung der Eingangsworte: „Wird eine Nachlasspflegschaft (Nachlassverwaltung)“ durch:

„Wird eine Nachlassverwaltung, eine sonstige Nachlasspflegschaft,“

Antrag Nr. 62:

Annahme des § 64.

Antrag Nr. 63:

Annahme des § 65 unter Einfügung des Wortes

„nicht“ im Absf. 1 zwischen „Erbtheilungsverfahren“ und „durch“.

Dem § 66 wird eine Beschränkung hinzuzufügen sein, die auch in dem preussischen Gesetze enthalten ist.

Antrag Nr. 64:

Annahme des § 66 unter Hinzufügung des folgenden Absf. 2:

„Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Theiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Theilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesamtbetrag die nach dem Werthe des gesammten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.“

Antrag Nr. 65:

Annahme der §§ 67 und 68.

Antrag Nr. 66:

Annahme des § 69 unter Einfügung der Worte „der Masse“ in der ersten Zeile des Absf. 3 hinter „Theile“.

Der Absf. 3 des § 70 ist entbehrlich. Durch die Streichung dieses Absatzes wird der Inhalt des § 70 nicht geändert.

Antrag Nr. 67:

Annahme des § 70 unter Streichung des Absf. 3.

Zu § 71. Für die nicht rechnungspflichtigen Vormundschaften (vergl. namentlich §§ 1854, 1855 B. G. B.) schien dem Ausschusse eine Gebühr von drei Zehnthellen ausreichend zu sein.

Die in der Nr. 5 aufgestellte Grenzsumme von 3600 *M* (= 1200 *ℳ*) auf 4000 *M* zu erhöhen, wird unbedenklich sein.

Antrag Nr. 68:

Der § 71 wird, wie folgt, abgeändert:

- In der Nr. 1, vierte Zeile, wird statt „welche“ gesetzt „welches“.
- In der Nr. 2 werden die Worte „wird die Hälfte“ ersetzt durch: „werden drei Zehnthelle“.
- In der Nr. 2 tritt an die Stelle von „3600“ die Zahl „4000“.

Antrag Nr. 69:

Annahme des § 71 mit den aus dem Antrage 68 sich ergebenden Aenderungen.

Für den § 72 wird sich die neue Fassung des preuss. Gesetzes im Interesse der Uebersichtlichkeit empfehlen. Der Absf. 2 ist mit Rücksicht auf den § 1667 B. G. B., der auch eine einmalige Rechnungslegung zuläßt, deutlicher gefaßt worden.

Antrag Nr. 70:

Annahme des § 72 in folgender Fassung:
Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelicheitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach den §§ 1612, 1714 des Bürgerlichen Gesetzbuches;
4. für die Uebertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches);
5. für die Ersetzung der Zustimmung antheilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Thätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheirathung des Vaters oder der Mutter, sowie für die nach den §§ 1639 Abs. 1, 1640 Abs. 2, 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so wird neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühr des § 71, Ziff. 1, erhoben. Diese Gebühr kommt nur einmal zum Ansatz, wenn eine einmalige Rechnungslegung stattfindet.

Antrag Nr. 71:

Annahme des § 73 unter Ersetzung des Wortes „Kindern“ im Abs. 2 durch „Kinde“.

Antrag Nr. 72:

Annahme der § 74 und 75.

Für den § 76 empfiehlt sich nach Ansicht des Ausschusses eine feste Gebühr.

Antrag Nr. 73:

Annahme des § 76 mit der Aenderung, daß die Worte: „die volle Gebühr“ ersetzt werden durch: „eine Gebühr von 3 M.“

Antrag Nr. 74:

Annahme der §§ 77, 78 und 79.

Zu § 80. In dem entsprechenden § 102 des preuß. Gesetzes ist die Gebühr auf drei Zehnthelle herabgesetzt worden. Dem wird das oldenburgische Gesetz sich anschließen müssen.

Antrag Nr. 75:

Annahme des § 80 mit der Aenderung, daß im

ersten Satze statt „vier“ gesetzt wird „drei“, im zweiten Satze statt „Havarieschadens“: „Havarieschadens“.

Antrag Nr. 76:

Annahme der §§ 81 und 82.

Antrag Nr. 77:

Annahme des § 83 unter Ersetzung der Schlußworte „worden ist“ durch „werden soll“.

Antrag Nr. 78:

Annahme der §§ 84 und 85.

Antrag Nr. 79:

Annahme des § 86 unter Streichung des Wortes „Großherzogliche“ in der vorletzten Zeile.

Antrag Nr. 80:

Annahme des § 87.

Antrag Nr. 81:

Die Ueberschrift des neunten Abschnittes des Entwurfs wird ersetzt durch folgende:

„Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8.“

Zu § 88. Der zweite Satz der Nr. 1 bezieht sich nur auf diejenigen Anträge, welche vor einem anderen Gerichte, als dem Grundbuchamte oder dem Registergerichte, gestellt werden (vgl. § 29). Diesen Sinn des Satzes augenfälliger zu machen, bezweckt der nachfolgende

Antrag Nr. 82:

Annahme des § 88 mit den Aenderungen, daß

a) dem Satze 2 der Nr. 1 angefügt wird: „es sei denn, daß diese Anträge vor dem zuständigen Grundbuchamte oder Registergerichte gestellt werden“;

b) in der vorletzten Zeile das Wort „Großherzogliche“ gestrichen wird.

In § 89 handelt es sich nach der Begründung um eine schuldhafte Säumnis. Es möchte angebracht sein, dies im Gesetze zum Ausdruck zu bringen.

Antrag Nr. 83:

Annahme des § 89 unter Einfügung des Wortes „schuldhafte“ vor „Säumnis“ in der ersten Zeile.

Antrag Nr. 84:

Annahme der §§ 90 und 91.

Zu § 92 ist zu bemerken, daß bei der Uebersendung eines Schriftstückes durch die Post regelmäßig nur 20 S Auslagen entstehen. Es möchte angemessen sein, die Gebühr für die Beglaubigung nicht höher zu bemessen.

Antrag Nr. 85:

Annahme des § 92 mit der Aenderung, daß „30 S“ ersetzt wird durch „20 S“.

Zu § 93. In § 79 des Reichsgerichtskostengesetzes ist des Transportes von Sachen nicht gedacht. Es mag nicht überflüssig sein, der durch einen solchen Transport entstehenden Auslagen Erwähnung zu thun.

Antrag Nr. 86:

Annahme des § 93 unter Ersetzung der Worte:

„Zu denselben sind auch“ durch die Worte:

„Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Transports von Sachen und sind ferner.“

Antrag Nr. 87:

Annahme der §§ 94, 95 und 96.

Im § 97 werden auch die entsprechenden landesgesetzlichen Bestimmungen anzuziehen sein.

Antrag Nr. 88:

Annahme des § 97 unter Einfügung folgender Worte

hinter dem Worte „Gesetzbuch“ in der Klammer:

„Artikel 38 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 36 Abs. 3 des Enteignungsgesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 11. April 1899.“

Antrag Nr. 89:

Annahme des § 98.

Antrag Nr. 90:

In der Ueberschrift des zweiten Abschnitts des zweiten Theiles wird statt „Zwangsverwaltungen“ gesetzt: „Zwangsverwaltung“.

Zu §§ 99 bis 102. In dem zweiten Abschnitte werden die im § 8 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren zu Grunde gelegt. Hiergegen ist im Allgemeinen nichts einzuwenden. Nur für die Zuschlagserteilung (§ 102) ist zu beachten, daß diese für den Ersteher dieselbe Bedeutung hat, wie die öffentliche Beurkundung eines Kaufvertrages. Es wird deswegen richtig sein, die Zuschlagsgebühr gemäß dem § 22 des Entwurfs festzusetzen. Dadurch erniedrigen sich die Gebühren erheblich, was um so mehr gebilligt werden muß, als die Zuschlagsgebühr vom Ersteher zu tragen ist (§ 110). Das preussische Gesetz (§ 126) stellt ebenfalls die Zuschlagsgebühr gleich der Gebühr für die Beurkundung eines zweiseitigen Vertrages.

Neben der Zuschlagsgebühr hat der Ersteher den Stempel zu entrichten, wie dies auch nach dem bisherigen Zwangsversteigerungsgesetze geschah. Wenngleich nun das Kostengesetz das Stempelgesetz unberührt läßt, so empfiehlt es sich doch, durch Einschreibungen in die §§ 102, 110 und 112 deutlich zu machen, daß dem Ersteher auch die Stempelgebühren zur Last fallen.

Der Abs. 2 des § 102 findet sich in dem obenerwähnten mecklenburgischen Entwurfe in einer abgeänderten Fassung, die den Vorzug verdienen dürfte.

Zum § 100 ist hervorzuheben, daß insolge der Bestimmungen im Satze 2 die Gebühren sich durchweg für diejenigen Fälle unverhältnißmäßig erhöhen würden, in denen andere Personen, als ein Gläubiger (namentlich Konkursverwalter, Miterben, Miteigenthümer — vgl. §§

172 ff. des Zwangsversteigerungsgesetzes) als Antragsteller auftreten. Eine Ausgleichung kann im Anschlusse an das preussische Gesetz dadurch erzielt werden, daß die Gebühr auf zwei Zehnthelle erhöht, dann aber bestimmt wird, daß nur die Hälfte des Werthes des Gegenstandes für die Gebührenberechnung maßgebend ist, falls die vor genannten Personen den Antrag auf Zwangsversteigerung gestellt haben.

Antrag Nr. 91:

Annahme des § 99 unter Anfügung der Worte: „soweit nicht im § 102 ein Anderes bestimmt ist.“

Antrag Nr. 92:

Der Abs. 1 des § 100 erhält folgende Fassung: „Zwei Zehnthelle der vollen Gebühr werden erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über den Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderung nebst den miteinzuziehenden Zinsen berechnet; im Uebrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Werthes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung berechnet. Für die Festsetzung dieses Werthes finden die §§ 16, 17 des Reichsgerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.“

Antrag Nr. 93:

Annahme des § 100 mit der aus dem Antrage 92 sich ergebenden Aenderung.

Antrag Nr. 94:

Annahme des § 101.

Antrag Nr. 95:

Der § 102 wird geändert, wie folgt:

- a) Im Abs. 1 werden die Worte: „werden vier Zehnthelle der“ ersetzt durch die Worte: „wird neben den Stempelgebühren das Zweifache der im § 20 bestimmten“;
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Wird bei einer Versteigerung, welche zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft erfolgt, der Zuschlag einem Miteigenthümer ertheilt, so bleibt bei Berechnung der Gebühren derjenige Theil des Meistgebots außer Betracht, welcher auf den dem Ersteher bereits zustehenden Antheil an dem versteigerten Gegenstande fällt.“

Antrag Nr. 96:

Annahme des § 102 mit den aus dem vorstehenden Antrage sich ergebenden Aenderungen.

Antrag Nr. 97:

Annahme der §§ 103 und 104.

Im § 105 wird für den Abs. 3 sich eine geringe Abänderung empfehlen.

Antrag Nr. 98:

Annahme des § 105 unter Ersetzung der Worte:

„des Kalenderjahres, in dem der Einleitungsbeschluß erlassen ist“ durch die Worte:

„von sechs Monaten seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses.“

Im § 106 dürfte nach dem Vorbilde des mecklenburgischen Entwurfs ein Absatz anzufügen sein, der einer mißverständlichen Auffassung des Gesetzes vorbeugt.

Antrag Nr. 99:

Annahme des § 106 unter Anfügung folgenden Abs. 3:

„Für die Mitwirkung beim Abschlusse von Verträgen werden Gebühren nach dem zweiten Abschnitte des ersten Theiles dieses Gesetzes besonders erhoben.“

Antrag Nr. 100:

Annahme des § 107.

Antrag Nr. 101:

Annahme des § 108 als § 112 a des Abschnittes 2.

Antrag Nr. 102:

Annahme des § 109.

Antrag Nr. 103:

Annahme des § 110 unter Einschließung folgender Worte im Abs. 1, Zeile 3, hinter „Gebühr“:

„einschließlich der Stempelgebühren.“

Antrag Nr. 104:

Annahme des § 111.

Antrag Nr. 105:

Annahme des § 112 unter Einfügung folgender Worte in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Zuschlages“:

„einschließlich der Stempelgebühren.“

Antrag Nr. 106:

Annahme des § 113.

Antrag Nr. 107:

Annahme des § 114.

Antrag Nr. 108:

Annahme des § 115.

Zum § 116 des Entwurfs ist zunächst hervorzuheben, daß es zweckmäßig erscheint, für Vormundschaften in Ansehung des am 1. Januar 1900 laufenden Rechnungsjahres besonders zu bestimmen, wie es mit der Kostenberechnung

für dieses Jahr zu halten ist. Es wird zu billigen sein, daß das laufende Rechnungsjahr dem neuen Rechte unterstellt wird (vgl. auch Ziffer 22 der ersten Tabelle).

Im Fürstenthum Birkenfeld wurden die Gebühren bisher nicht als Pauschgebühren nach Rechnungsjahren, sondern nach den einzelnen richterlichen Handlungen berechnet. Für Birkenfeld wird deswegen eine besondere, der Verordnung für das Herzogthum vom 15. Januar 1895, betr. Einführung des Gerichtskostengesetzes von demselben Tage, nachgebildete Bestimmung erforderlich. — Eine allgemeine Sicherheitsklausel dürfte einzufügen sein in Betreff der sogenannten Uebergangsvorschriften.

Nur von redaktioneller Bedeutung ist die vorzuschlagende Streichung der Worte: „am 1. Januar 1900“ und der Hinweis auf den § 7 des Gesetzes in Ansehung der „noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten“. Dieser Hinweis wird indessen nicht überflüssig sein, weil in den bisher geltenden Kostengesetzen über die Fälligkeit nichts bestimmt ist.

Antrag Nr. 109:

Der § 116 wird geändert, wie folgt:

- a) Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „am 1. Januar 1900“ gestrichen und hinter „Gerichtskosten“ angefügt: „(§ 7)“.
- b) Zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des Entwurfs werden folgende 2 Absätze eingefügt:

„Bei Vormundschaften, soweit diese nicht mit dem 31. Dezember 1899 endigen, sind für das in das Kalenderjahr 1900 hineinreichende Rechnungsjahr Gebühren nach diesem Gesetze zu berechnen. Die Vorschrift des § 71 Ziff. 5 findet Anwendung. Im Fürstenthum Birkenfeld gelten außerdem folgende Bestimmungen: Sind während des Rechnungsjahres bereits Gebühren erwachsen und in das Kostenregister eingetragen, so werden diese auf die nach diesem Gesetze zu erhebenden Kosten in Anrechnung gebracht. Für Verhandlungen, welche sich auf die Rechnungsablage über eine am 1. Januar 1900 bereits abgelaufene Rechnungsperiode beziehen, sind die Gebühren nach den bisherigen Vorschriften zu erheben.“

„Soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.“

Antrag Nr. 109 a.

Annahme des § 116 mit den aus dem Antrage 109 sich ergebenden Aenderungen.

Der § 117 enthält einen Druckfehler; auch dürfte eine Ergänzung zu empfehlen sein.

Antrag Nr. 110:

Annahme des § 117 mit der Aenderung, daß die Worte: „des im § 114 aufgehobenen Gesetzes“ ersetzt worden durch die Worte: